

Lutherisches Bekenntnis, Luthertum und Lutherische Kirche.

In der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung hat unter dem 8. Mai 1936 Pastor Hans Asmussen Sätze zu der Frage „Lutherisches Bekenntnis und Luthertum“ aufgestellt, die aller Beachtung wert sind. Da bis zur Stunde — nach der „Kurzen Vorläufigen Antwort“ D. Laibles — die berufenen Theologen geschwiegen haben, sollen in aller Bescheidenheit nachfolgend einige Anmerkungen und Fragezeichen zu den Sätzen Asmussens angebracht werden. Diese Anmerkungen und Fragezeichen wollen dartun, warum ich als ein, auf die lutherischen Bekenntnisse verpflichteter Pfarrer, der an dieser Verpflichtung in vollem Umfang festhält — also darin in Einmütigkeit mit Hans Asmussen —, den Sätzen Asmussens nicht zustimmen kann.

Als ein auf die lutherischen Bekenntnisse verpflichteter Pfarrer weiß ich mich innerhalb der lutherischen Kirche, die nach ihrer Lehre nicht eine neue — seit 1530 bestehende —, sondern die rechte christliche Kirche der Apostel ist. Diese Kirche hat mich durch ihre verordneten Ordinatoren auf ihre Bekenntnisse verpflichtet, in das kirchliche Amt dieser Kirche bin ich berufen; dem Auftrag, den diese Kirche nicht von Menschen, sondern vom Herrn hat, nämlich zur Predigt des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente, habe ich zu dienen. In dieser Kirche als einer Wirklichkeit, die durch Gottes Gnade besteht, rede ich. Ich rede darum nicht auf Grund irgendeines „Luthertums“ oder für irgendein „Luthertum“. Es gibt mancherlei Luthertümer, gute und schlechte, aber heute geht es um die lutherische Kirche. Die lutherische Kirche ist aber nicht gleichzusetzen mit dem oder jenem Luthertum, so wenig wie die oder jene Theologie gleichzusetzen ist mit der publica doctrina der Kirche. Daß die Theologie bekenntnisbestimmt sei, daß das Luthertum die lutherische Kirche erkenne und wolle, das ist die heute und in Zukunft gestellte Aufgabe. Hans Asmussen hat es unterlassen zu bezeugen, daß er diese Wirklichkeit der Lutherischen Kirche nicht gleichsetzt mit den verschiedenen Luthertümern. Nicht das

1



AS/5968

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

lutherisch-vereinsmäßige, nicht das lutherische morphologische Denken führt uns weiter, auch nicht eine Betrachtung, die das Luthertum als eine theologische Schulangelegenheit innerhalb der „Einen“ Bekenntenden Kirche ansieht, sondern nur ein Reden und Handeln in der wirklichen Kirche, die ihren Bekenntnissen gehorsam ist. Nach diesen Vorbemerkungen sind die Anmerkungen und Fragezeichen zu den einzelnen Sätzen Asmussens zu verstehen.

I.

Es geht nicht um das Selbstverständnis der mancherlei Formen des Luthertums, sondern um das Selbstverständnis der Lutherischen Kirche. Ich halte das Selbstverständnis der Lutherischen Kirche für biblisch und bekenntnismäßig.

1. Es geht darum auch nicht um irgendeine Lehre irgendeines Lutheraners, sondern allein um die Lehre der Lutherischen Kirche. Diese Lehre ist öffentlich bekannt worden und wird heute öffentlich bekannt. Nicht nur die Pfarrer der Lutherischen Kirche werden auf die Bekenntnisse ihrer Kirche als auf das rechte Verständnis der Heiligen Schrift verpflichtet, sondern auch alle Glieder der Lutherischen Kirche werden im Bekenntnis unterwiesen (Kleiner Katechismus, Augsburger Konfession). Daß das lutherische Bekenntnis nicht aus Gottes Wort genommen und darinnen fest und wohl gegründet sei, das zu erweisen müßte erst unternommen und auf Grund der Heiligen Schrift erhärtet werden. Noch heute gilt in der Lutherischen Kirche der Satz, „daß die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments“. Dieser Regel und Richtschnur stehen und fallen auch die Bekenntnisse der Lutherischen Kirche.

2. Die lutherischen Bekenntnisse verurteilen römische, zwinglianische, calvinistische und andere Lehren deshalb, weil sie wider die Heilige Schrift sind. Da diese Lehren nicht nur persönliche Anschauungen einzelner Männer, sondern öffentliche Lehren etwa der römischen oder der reformierten Kirche sind, trifft das Urteil der lutherischen Bekenntnisse diese Kirchen. Ob dieses Urteil fälschlich abgegeben wird, das wäre auf Grund der Heiligen Schrift klar zu beweisen. Nach dieser Regel und Richtschnur allein ist die Lehre der Lutherischen Kirche zu beurteilen, anzuerkennen oder als schriftwidrig abzutun.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Die Verurteilung der lutherischen Bekenntnisse ergeht auch über alle „Lutheraner“, die schrift- und bekenntniswidrig lehren.

3. Es ist unleugbar, daß die lutherischen Bekenntnisse über die Heilige Schrift, über das kirchliche Amt, über die Kirche, über die Obrigkeit, ihr Amt, ihre Würde und ihre Grenzen, über die Taufe in bestimmter und unmißverständlicher Weise lehren und sich für diese Lehren mit gutem Grund auf die Heilige Schrift berufen. In ebenso bestimmter Weise verwerfen sie falsche Lehren über diese Lehrstücke. Dabei wissen sie sich selbst dem Gerichte der Heiligen Schrift verantwortlich und sind darum offen dafür, allezeit von der Heiligen Schrift geprüft, ergänzt oder erneuert zu werden.

Alle theologische Arbeit in der Lutherischen Kirche hat nur dann ein Anrecht auf kirchliche Anerkennung, wenn sie schrift- und bekenntnismäßig bestimmt ist. Alle theologische Arbeit in der Lutherischen Kirche ist zur steten Neubestimmung über die schriftgemäßen Grundlagen der gesamten Lehre und Verkündigung der Kirche gerufen und zur Weiterarbeit auf Grund von Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Den kirchlichen Konsensus über eine neue aus der Heiligen Schrift gewonnene Erkenntnis schenkt allein der Herr der Kirche nach seinem Willen. Erst durch den Konsensus der Kirche, der bekannt wird, gelangt eine theologische Erklärung zur Würde einer öffentlichen Lehre der Kirche.

II.

Ich halte das Schriftverständnis der Lutherischen Kirche für schrift- und bekenntnisgemäß. Über das Schriftverständnis der Lutherischen Kirche machen ihre Bekenntnisse unaufgebbare Aussagen.

1. Auch wenn die lutherischen Bekenntnisse keine ausgeführte Lehre von der Heiligen Schrift entwickelt haben, so haben sie doch Sätze aufgestellt, die nicht übersehen werden dürfen, wenn nicht irrige Auffassungen über das lutherische Verständnis der Heiligen Schrift verbreitet werden sollen. So ist es für das Schriftverständnis der Lutherischen Kirche unerlässlich, im Ansatze die Lehre der Bekenntnisse über *G e s e h u n d E v a n g e l i u m* zu beachten. Inwieweit von hier aus gesehen lutherisches und reformiertes Schriftverständnis auseinandergehen, das aufzuzeigen, ist eine heute gestellte theologische Aufgabe.

2. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Bekenntnisse der Heiligen Schrift als der einzigen Regel und Richt-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

schnur unterworfen sind. Darum sind wir zu keiner Zeit der Aufgabe enthoben, uns zu vergewissern, ob die Bekenntnisse, auf die wir zur Ausübung unseres Amtes verpflichtet sind, aus der Heiligen Schrift genommen und in ihr wohl und fest begründet sind. Sind wir schon im Gehorsam gegen das vierte Gebot dazu gerufen, die Bekenntnisse zu ehren, so sind wir zu ihrer jeweiligen neuen Bezeugung verpflichtet, wenn es zu recht besteht, daß sie das rechte Schriftverständnis der Kirche festhalten. Damit stellt die lutherische Kirche niemals das Bekenntnis über die Schrift, vielmehr weiß sie sich durch ihr Bekenntnis stets von neuem in die Schrift gewiesen. Das bezeugt sie in ihrer gesamten Verkündigung, die nicht Predigt des Bekenntnisses, sondern Predigt des göttlichen Wortes, des Evangeliums und des Gesetzes ist.

Wo immer die lutherische Kirche ihrem Bekenntnis gehorsam ist, da wird sie es in ihrem Reden und Handeln bekennen, also auch den Kampf gegen offenbare Irrlehren aufnehmen. Sie hat diesen Kampf nicht erst begonnen, als die „Deutschen Christen“ das Bekenntnis verkehrten, sondern sie hat den Kampf auch schon gegen die Irrlehren des Liberalismus geführt, sonderlich gegen die Leugnung und Verfälschung des zweiten Artikels des Glaubensbekenntnisses. Das entbindet sie heute nicht von der Notwendigkeit, Buße zu tun über die schuldhaftige Verwüstung, die seit langem in ihrem eigenen Raum durch Nachlässigkeit, falsche Ruhe, verkehrte Toleranz, bekenntnislose Theologie, offenbare Irrlehre angerichtet ist. Sie ist aber trotz dieser Verwüstung gnädig erhalten durch den Herrn, der seiner Kirche verheißen hat, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen. Das Bekenntnis der lutherischen Kirche ist nicht abgeschafft, sondern in Kraft.

Wir wissen, daß ein Bekenntnis ohne Bekennen ein vergrabenes Pfund ist, wie andererseits ein Bekennen ohne Bekenntnis blind bleibt, wir ehren aber einen noch vorhandenen lutherischen „B e k e n n t n i s t a n d“ als eine gute, noch aus Gnaden belassene Gabe Gottes. Durch diese noch vorhandene Gabe wird öffentlich bezeugt, daß die Irrlehre, auch wenn sie die Herrschaft in der Kirche usurpiert hat, kein „Recht“ in dieser Kirche besitzt. Dazu ist dieser Kirche die Möglichkeit gelassen, zum Bekenntnis zurückzukehren, das sie verlassen hat, das aber nicht beseitigt wurde.

Niemals können offenkundige Irrlehrer als „Lutheraner“ unter Berufung auf das Bekenntnis in der Kirche belassen werden, das könnte immer nur unter Mißachtung des Bekenntnisses und der Heiligen Schrift geschehen. Niemals kann

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

von einer dem Bekenntnis gehorsamen Kirche die Heilige Schrift mit dem Bekenntnis totgeschlagen werden, außer von solchen „Lutheranern“, die weder die Heilige Schrift noch das Bekenntnis kennen und verstehen.

III.

Ich halte die Lehre der Lutherischen Kirche vom kirchlichen Amt für schrift- und bekenntnisgemäß.

1. Die Lutherischen Bekenntnisse sagen aus, „daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohne ordentlichen Beruf“ (nisi rite vocatus). Ohne daß hier im einzelnen auf den Sinngehalt der „ordentlichen Berufung“ eingegangen werden kann, so ist das doch ganz deutlich, daß die Berufung in das kirchliche Lehr- und Predigtamt nach den Ordnungen der Kirche, also durch die Kirche zu erfolgen hat. Die lutherische Kirche kennt für das ordentliche kirchliche Amt weder eine „schweigende“ noch eine „unmittelbare Berufung“ (Propheten).

2. Ob jemand rite vocatus ist, stellt die an das Bekenntnis gebundene Kirche fest. Es ist falsch, hier von einem Glaubensurteil zu reden, da die ordentliche Berufung nach den geltenden Ordnungen der Kirche öffentlich vor der Gemeinde erfolgt. Eine „tumultuarische“ oder „unkirchliche“ Berufung (vgl. Ambrosius von Mailand; staatliche Kirchenausschüsse) wird erst durch die kirchliche Bestätigung zu einer ordentlichen Berufung.

Es ist erst noch der Beweis dafür anzutreten, daß die bekenntnisgebundene lutherische Kirche, „das Urteil darüber, ob jemand rite vocatus sei, dem weltlichen Gericht“ unterwerfe und „der Übertragung des Beamtenrechts auf das Amtsrecht erstaunlich schnell und widerspruchslos“ zustimme.

3. Die Lutherischen Bekenntnisse reden nicht nur beiläufig vom Bischofsamt wie von einer auch möglichen Form der Kirchenleitung, sondern sie beschäftigen sich verschiedentlich mit dem Bischofsamt als der an sich wünschenswerten und beizubehaltenden Form der Kirchenleitung. Sie reinigen aber das Bischofsamt von den ihm angehängten Irrtümern und nehmen es mit dem Pfarramt zusammen. Als Amt der Kirchenleitung hat es dazu die Aufgabe der Episkopie über die ihm zugeordnete Diözese.

Eine Verfassung der Kirche — also auch die bischöfliche —, die als göttliches Gesetz zu halten wäre, lehnt die Lutherische Kirche im Unterschied zu anderen Kirchen heute wie in der Zeit der Reformation ab. Die lutherischen Bekenntnisse machen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

darum auch an keiner Stelle das Vorhandensein wahrer Kirche von der Synode abhängig.

Es ist noch der Beweis dafür anzutreten, daß die Lutherische Kirche unserer Tage in ihrer Kirchenpolitik so handelt, „als ob das Bischofsamt in seiner landeskirchlichen und öffentlich-rechtlichen Form zu den *notae ecclesiae* gehöre“. Lutherisches Bischofsamt gibt es auch ohne landeskirchliche und öffentlich-rechtliche Form, etwa als Notbischofsamt, aber die Lutherische Kirche wird niemals freiwillig darauf verzichten dürfen, daß ihr Bischofsamt nicht nur die geistliche *potestas*, sondern auch die rechtliche *potentia* habe und erhalte.

IV.

Ich halte die Lehre von der Kirche, wie sie von der Lutherischen Kirche gemäß ihrem Bekenntnis vertreten wird, für biblisch.

1. Die lutherische Kirche beansprucht nicht eine neue, sondern die alte rechte christliche allgemeine und apostolische Kirche zu sein. Wer an der Lutherischen Kirche „interessiert“ ist, der ist an der Kirche interessiert, von welcher die Bekenntnisse reden, also an der rechten christlichen Kirche, welche diese Zeichen hat: das Evangelium und die Sakramente. Darum ist es irrig, das „Lutherische“ und das „Christliche“ gegeneinander auszuspielen zu wollen.

2. Es ist schief, die falsche Lehre von den guten Werken, welche die Gnade vorbereiten sollen, anzuwenden auf das Bestreben der Kirche, die das ihr befohlene Werk in, mit und unter dieser Welt zu tun hat, den Raum zuzurüsten, der für sie Arbeitsraum sein soll. Die kirchliche Arbeit wird bis zum Tag des Herrn geschehen, ob der Raum weit oder eng ist, ob er in der Öffentlichkeit sein kann oder ob er in den Katakomben sein muß. Da es aber der Kirche befohlen ist, ihr Amt frei öffentlich zu tun (Matth. 10), kann es ihr nicht gleichgültig sein, wie und wo sie ihres Amtes waltet. Darum wird sie sich bemühen um „Ruhe, Frieden, Anerkennung und gesetzlichen Schutz“, wir fügen hinzu: um ein öffentliches Wirken, um die Schule, um die Seelsorge in Krankenhäusern, in Strafanstalten. Es ist falsch, zu sagen, das Bemühen der Kirche um die genannten Stücke laufe der „eigentlich kirchlichen Arbeit“ voran. Richtig ist, daß alles kirchenpolitische Handeln der Lutherischen Kirche auch heute gleichzeitig mit ihrer „eigentlich kirchlichen Arbeit“ läuft, ja durch sie veranlaßt ist.

3. Die amtliche Kundgebung des bayerischen Landeskirchen-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



rats vom 10. Februar 1936 ist bis zur Stunde weder als schrift- noch als bekenntniswidrig erwiesen, ebensowenig die hier beizuziehende Erklärung des Lutherischen Rates zur Frage des Kirchenregiments (Summepiskopats) vom 9. April 1935. In diesen Kundgebungen ist dargelegt, welche Rechte der weltlichen Obrigkeit der Kirche gegenüber zustehen. Es muß als irreführend bezeichnet werden, wenn in diesem Zusammenhang auf die Christologie verwiesen wird. Das wäre nur dann erlaubt, wenn die Lutherische Kirche, die hier und jetzt kirchenpolitisch zu handeln hat, in eins siele mit der Kirche im eigentlichen Sinn (ecclesia proprie dicta). In der hier behandelten Frage dagegen ist zu erinnern an das Verhalten des Herrn Christus und der Apostel gegenüber der römischen und jüdischen Obrigkeit.

Gefährlich ist es allerdings, die Freiheit der Kirche, bekenntnismäßige Entscheidungen nicht kirchlich berufener Organe anzuerkennen und zu bestätigen, aufheben zu wollen. Es ist ferner idealistisch gedacht, Gott müsse auf einem bestimmten Wege seiner Kirche aufhelfen und könne nicht auch auf eine fremde Weise ein Werk tun, das doch Sein Werk ist.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß unsere Bekenntnisse Recht und Pflicht der Scheidung in der Kirche allein nach dem Maßstab der Einheit der Lehre erkennen und bekennen. Wir setzen dabei ein Einverständnis auch darüber voraus, daß die Kirche durch den kleinen Bann Recht und Pflicht hat, auch offenbare halsstarrige Sünder von der kirchlichen Gemeinschaft zu scheiden.

Die Kirche ist gehalten, den Kampf gegen die Irrlehre zu führen, um sie mit der Kraft des Wortes zu überwinden oder auszuschneiden. Ein Lehrzuchtverfahren gegen Irrlehrer in ihrer Mitte wird nur dann durchzuführen sein, wenn ein Irrlehrer nach geschehener Belehrung unter Bruch seiner Ordinationsverpflichtung bei klar erwiesenen Irrlehren verharrt. Eine Scheidung in der Kirche als Kirchentrennung ist nur dann geboten, wenn endgültig offenbar geworden ist, daß die der Irrlehre Erschlossenen das Bekenntnis der Kirche mit Bewußtsein verlassen haben. Die aus den Bekenntnissen zu ziehende Konsequenz gegenüber den Kirchenausschüssen bedeutet nicht die Entbindung von dem bekenntnismäßigen Zeugnis gegenüber den Ausschüssen, auch nicht die Entlassung aus dem bekenntnismäßigen Dienst an ihnen.

Es ist nicht erwiesen, daß die lutherischen Christen, die sich gegen den Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

lands stellen, „gemäß den aus den Bekenntnissen gewonnenen Erkenntnissen handeln“. Im Gegenteil richten alle die ein Schisma gegen die Lutherische Kirche auf, die durch ihr Verhalten leugnen, daß Lutherische Kirche nur mit bekenntnisgebundenem lutherischen Kirchenregiment Bestand hat. Noch heute leben viele Lutheraner, die glauben bekennende Lutheraner zu sein, im Raume Altpreußens im Schisma mit der rechtmäßigen Lutherischen Kirche in Altpreußen, die vor 100 Jahren den Kampf um ein bekenntnismäßiges Kirchenregiment geführt und bestanden hat¹⁾.

Wenn Asmussen ein Schisma dann für geboten erachtet, wenn Verschiedenheiten in der Lehre vorhanden sind, dann ist das von ihm angenommene Schisma geboten, da die von ihm erwähnten Brüder nicht in der Einheit der Lehre mit der Lutherischen Kirche stehen, da sie über die Kirche, das Kirchenregiment, die Aufgabe der Synoden, die Heilige Schrift, die Sakramente anders lehren als die ihrem Bekenntnis gehorsame Kirche. Sollte aber die Meinung sein, die Bekennende Kirche sei Kirche im Sinne des Bekenntnisses, so ist diese Meinung als Irrlehre abzulehnen, da die Einheit der Bekennenden Kirche nicht auf der Einheit der Lehre beruht. Die Bekennende Kirche ist ohne Bekenntnis.

Da ich mich an die lutherischen Bekenntnisse gebunden weiß, erkenne ich im „Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ ein rechtmäßiges Organ — nicht des Luthertums oder einiger Luthertümer — sondern der Lutherischen Kirche, solange als der Rat im Gehorsam gegen die lutherischen Bekenntnisse seinen notwendigen Weg geht.

Christian Stoll.

¹⁾ Die Behauptung, die „Evangelisch-Lutherische Kirche in Altpreußen“ sei hier die rechtmäßige Lutherische Kirche, hat in einer Versammlung Berliner Amtsbrüder starke Entrüstung ausgelöst. Ich sehe mich aber nicht in der Lage, diese Behauptung zurückzunehmen, da darüber Einverständnis herrschen dürfte, daß eine bekenntnisgebundene Kirche eines bekenntnisgebundenen Kirchenregiments bedarf. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Altpreußen zur „Sekte“ zu stempeln, wie es in eben dieser Versammlung geschehen ist, halte ich weder theologisch für möglich noch für ein überzeugendes Argument in einer Lage, die ernsthafte Antworten verlangt.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.